

# Statuten des Tennis-Sportclub Zürich

(Verein gemäss Art. 60 bis 79 ZGB)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „TENNIS-SPORTCLUB ZÜRICH“ besteht mit Sitz in Zürich und auf unbeschränkte Dauer ein Verein, der sich die Pflege des Tennissports zum Ziel setzt (**Club**).

## Art. 2 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus Junioren-, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Kategorien sind wie folgt geregelt.

Juniorenmitglieder: Mitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Aktivmitglieder: älter als 20 Jahre

Passivmitglieder: älter als 20 Jahre

### 1. Eintritt/Übertritt

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft im Club durch schriftliche Anmeldung steht jedermann offen. Über die Aufnahme als Junioren- und andere Mitglieder entscheidet der Vorstand. In der Regel werden Neumitglieder auf den Beginn der Tennissaison aufgenommen.

Teilnehmer an regulärem Tennisunterricht können unter gewissen Bedingungen als Junioren- oder Passivmitglieder gelten.

Mit Vollendung des 20. Altersjahr wird ein Juniorenmitglied auf Beginn der darauffolgenden Saison neu Aktivmitglied. Der Wechsel von Junioren- zu Aktivmitglied wird der Person jeweils im Januar kommuniziert.

Übertritte von Aktivmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft oder umgekehrt, erfolgen in der Regel auf Beginn der Tennissaison. Übertritte während des Vereinsjahrs können vom Vorstand bei Vorliegen triftiger Gründe genehmigt werden.

### 2. Platznutzung

Junioren- und Aktivmitglieder haben das Recht zur unentgeltlichen Benutzung der Tennisplätze sowie der Garderobenräume und der dem Club gehörenden Spielutensilien gemäss den anwendbaren Reglementen und Hausordnungen. Die Platzbenutzung wird durch ein separates Spielreglement bestimmt. Ehrenmitglieder haben hinsichtlich der Platznutzung etc. die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Passivmitglieder haben das Recht zur Benutzung der Tennisplätze sowie der Garderobenräume und der dem Club gehörenden Spielutensilien gemäss den anwendbaren Reglementen und Hausordnungen. Im Spielbetrieb haben sie gegenüber

Aktivmitgliedern nachrangige Priorität.

Allfällige Änderungen in der Platzbenutzung sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

### 3. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und allfälliger anderer Leistungen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstand sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Für Personen in Ausbildung gelten gesonderte Mitgliederbeiträge. Die Leistungen sind nach Saisonbeginn zahlbar. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung keinen Mitgliederbeitrag, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitgliederbeiträge werden in folgenden Kategorien entrichtet:

| <b>Kategorien</b>      | <b>Anforderungen</b>   |
|------------------------|--|
| Junioren               | bis zum abgeschlossenen 20. Altersjahr   |
| Personen in Ausbildung | Aktivmitglieder bis zum abgeschlossenen 25. Altersjahr, die an einer staatlich anerkannten Institution oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsprogramm als Studenten, Lehrlinge etc. eingeschrieben sind, sowie Praktikanten und andere Auszubildende. Ein Ausbildungsnachweis ist zu erbringen. |
| Aktivmitglied          | Personen älter als 20 Jahre  |
| Passivmitglied         | Personen älter als 20 Jahre. Bei Passivmitgliedschaften können Einzel- und Paarbeiträge festgesetzt werden   |

### 4. Austritt

Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Meldung an die Vereinsadresse bzw. per Email an die Vereinskontakt-Emailadresse. Mitglieder, welche Austritt nicht bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erklären, bleiben für das laufende Jahr für den Jahresbeitrag haftbar.

## Art. 3 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind folgende:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Die Spielkommission

### 1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst die Gesamtheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglied.

An der Mitgliederversammlung kann sich jedes stimmberechtigte Mitglied durch einen Familienangehörigen oder ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Mitgliederversammlung obligatorisch. Für unentschuldigtes Ausbleiben wird eine Ordnungsbusse erhoben.

## *Kompetenzen*

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses und Décharge-Erteilung an die Mitglieder des Vorstandes .
- e) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge des Vorstandes, der Rechnungsprüfer oder von Mitgliedern.
- f) Statutenänderungen.
- g) Auflösung des Clubs.

## *Einberufung*

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Anträge des Vorstandes mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte des Clubs erfordern und jedenfalls auf Antrag der Rechnungsprüfer oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Abnahme der Jahresgeschäfte hat innerhalb dreier Monate nach Schluss der Jahresrechnung (31. Dezember) zu erfolgen, d. h. bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

## *Durchführung*

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Stimmenzähler werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Jedes stimmberechtigte Clubmitglied hat eine Stimme. Bei den Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Handelt es sich jedoch um die Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Zweckänderung des Clubs, so ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden bzw. vertretenen Aktivmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über den Abstimmungsmodus. Der Präsident kann mitstimmen und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **2. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- b) Konstituierung des Vorstandes (ausgenommen der Präsident),
- c) Budgetierung, Organisation des Finanzwesens und Erstellung der Jahresrechnung,
- d) Entscheidung über Aufnahmebegehren, Beschlussfassung über den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern,

- e) Ernennung der Mitglieder der Spielkommission,
- f) Genehmigung des Spielreglements und der Platzordnung sowie der Beschlüsse der Spielkommission,
- g) Information und Kommunikation inner- und ausserhalb des Clubs,
- h) Vertretung des Clubs nach aussen,
- i) Entscheid über Erteilung der Zeichnungsberechtigung an Vorstandsmitglieder und Dritte, wobei solche nur zu zweien zeichnungsberechtigt sein können,
- j) Vereinbarungen mit dem Eigentümer der Tennisplätze und anderen Dritten,
- k) Instandhaltung der Tennisanlage in Absprache mit dem Eigentümer
- l) Einberufung von Fachgruppen
- m) Bei allfälliger Auflösung des Clubs Bestimmung der Verwendung des Clubvermögens im Sinne des Zwecks des Vereins. Vorstandssitzungen finden statt so oft es die Geschäfte nach Ansicht des Präsidenten erfordern oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.

Von Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst.

Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **3. Die Rechnungsprüfer**

Die alljährlich zu bestellenden Rechnungsprüfer üben die Kontrolle über die Rechnungsführung aus. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten, unter Beantragung der Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Die Rechnungsprüfer nehmen die Prüfung frei von jeglichen Prüfungsstandards i.S. einer sogenannten Laienrevision vor, prüfen durch Stichproben, ob die Jahresrechnung vollständig, ordnungsgemäss und zweckmässig geführt ist. Der Verein verzichtet auf eine Revision gemäss Art. 727 ff. OR, es sei denn eine solche sei gemäss Gesetz zwingend vorgeschrieben.

Als Rechnungsprüfer können Mitglieder des Clubs oder Nicht-Mitglieder gewählt werden, nicht aber Mitglieder des Vorstands.

### **4. Die Spielkommission**

Der Vorstand bildet eine Spielkommission, die aus Mitgliedern des Vorstands oder anderen Mitgliedern bestehen kann. Sie konstituiert sich selbst.

Die Spielkommission organisiert den Spielbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die Aufstellung des Spielreglements, der Platzordnung und die Organisation von Turnieren. Sie stellt Bericht und Antrag an den Vorstand über den Spielbetrieb.

## **Art. 4 Tennisunterricht**

Zur Förderung des Tennissports kann der Verein seinen Mitgliedern Tennisunterricht anbieten. Der Tennisunterricht kann direkt oder durch Drittparteien angeboten werden.

## **Art. 5 Ethische Grundsätze**

Der Club verpflichtet sich, alles in der Macht Stehende zu tun, um materielle, sexuelle und emotionale Ausbeutung und Übergriffe, insbesondere gegenüber Kindern, in seiner Organisation zu verhindern. Der Club hält sich an die massgeblichen Richtlinien, Grundsätze und anderen Pflichten zur Verhinderung von Missbräuchen im Umgang mit Kindern und sorgt für deren Einhaltung durch seine Organe, Trainer, Mitglieder der Spielkommission, und für Tennisunterricht beigezogene Drittpersonen, etc.

Der Club verpflichtet sich, die ethischen Grundsätze von *Swiss Olympic* einzuhalten, die grundlegend für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport sind.

## **Art. 6 Datenschutz**

Der Club erlässt ein Reglement mit Bestimmungen zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes beim Umgang mit Personendaten im Verein. Entsprechende Dokumente sind auf der Internetseite des Clubs verfügbar oder können beim Vorstand angefragt werden. Die Nutzung von Personendaten, welche direkt mit dem Zweck des Clubs zusammenhängt, ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

## **Art. 7 Abschliessende Bestimmungen**

### **1. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **2. Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine diesbezügliche, über die Pflicht zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### **3. In Kraftsetzung**

Die Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. März 2026 per sofort in Kraft und ersetzen jene vom 7. März 2024.

Zürich, den 5. März 2026

Der Präsident

Der Kassier